



Aktuelle Reitregelung im Kreis Heinsberg

Informationen zu den
gesetzlichen Regelungen und
den geltenden Regelungen im
Kreis Heinsberg

Stand: 13.03.2018

Foto: Kathrin Odloschinski

Gesetzliche Regelungen für das Reiten

In der freien Landschaft ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet (§ 58 (1) Landesnaturschutzgesetz).

Im Wald ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege (§ 58 (2) Landesnaturschutzgesetz).

Darüber hinaus können die Kreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbände für das Reiten im Wald sogenannte „Freistellungsgebiete“ erlassen (§ 58 (3) Landesnaturschutzgesetz) aber auch das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken (§ 58 (4) Landesnaturschutzgesetz).

Unter bestimmten Voraussetzungen können für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald Reitverbote festgelegt werden (§ 58 (5) Landesnaturschutzgesetz).

Gesetzliche Regelung zur Kennzeichnung von Pferden

Wer **in der freien Landschaft oder im Wald reitet**, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen (§ 62 (1) Landesnaturschutzgesetz).

NEU:

Wer **in der freien Landschaft oder im Wald ein Pferd führt**, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes, gültiges Kennzeichen führen.

Wer ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Reitkennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, handelt gemäß § 77 (1) Nr. 15 Landesnaturschutzgesetz ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

An dieser Stelle ein Appell an alle Reiterinnen und Reiter, die in der freien Landschaft oder im Wald reiten bzw. ihr Pferd führen:

Bitte nicht ohne gültiges Reitkennzeichen!

Danke!

Weitere Informationen zur Ausgabe von Reitkennzeichen und Jahresplaketten finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Regelungen für das Reiten im Kreis Heinsberg

In der freien Landschaft

Das Reiten ist in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet.

Verboten ist das Reiten auf Wegen, die mit einem Reitverbotschild gemäß der StVO gekennzeichnet sind.

Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienenden Flächen

Im Walde und in Naturschutzgebieten

Für den Bereich der Stadt Erkelenz

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Ausgenommen sind die Naturschutzgebiete „Scherresbruch und Haberge Wald“ und „Tüschbroicher Wald“ im Bereich des Schwalmquellgebietes bei Geneiken/Tüschbroich. Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten.

Für den Bereich der Gemeinde Gangelt

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Ausgenommen ist das Naturschutzgebiet „Teverener Heide“ sowie die Waldflächen zwischen dem Flugplatzgelände und der L272 (Hohenbusch/Niederbusch) sowie der B 56 (Stahe/Gillrath). Das Reiten ist hier ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt.

Weiterhin sind ausgenommen die Naturschutzgebiete „Höngener und Saeffeler Bruch“, „Rodebachtal-Niederbusch“ und „Rodebach-Gangelt/Mindergangelt“. Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten.

Für den Bereich der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Ausgenommen sind das Naturschutzgebiet „Teverener Heide“ sowie die Waldflächen zwischen dem Flugplatzgelände und Gillrath sowie Stahe/Niederbusch. Das Reiten ist

ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt.

Weiterhin sind ausgenommen die Naturschutzgebiete „Panneschopp“ und „Große Heide“. Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten.

Für den Bereich der Stadt Heinsberg

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Für den Bereich der Stadt Hückelhoven

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Ausgenommen sind die Naturschutzgebiete „Scherresbruch und Haberge Wald“, „Haller Bruch“, „Absetzbecken Doverack/Millich“, „Doverner Bruch“ und „Am hintersten Berg“.

Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten.

Für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Ausgenommen sind die Naturschutzgebiete „Im Eiländchen“, „Hohbruch“, „Höngener und Saeffeler Bruch“ und Tüdderner Fenn“.

Das Reiten in diesen Naturschutzgebieten ist gänzlich verboten.

Für den Bereich der Stadt Übach-Palenberg

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Ausgenommen ist das Naturschutzgebiet „Teverener Heide“. Das Reiten ist hier ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt.

Weiterhin sind ausgenommen der Rimburger und Herbacher Wald. Das Reiten in diesen Wäldern ist gänzlich verboten.

Für den Bereich der Gemeinde Waldfeucht

Aufgrund von regelmäßig geringem Reitaufkommen ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf allen privaten Wegen zugelassen.

Für den Bereich der Stadt Wassenberg

Für den Bereich der Stadt Wassenberg ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt.

Für den Bereich der Stadt Wegberg

Für den Bereich der Stadt Wegberg ist das Reiten ausschließlich auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt.

Begriffserläuterungen:

Fahrwege im Sinne des § 58 (2) Landesnaturschutzgesetz

Fahrwege in diesem Sinne sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Diese Waldwirtschaftswege sind asphaltierte, mittels Schottertragschicht befestigte oder naturfeste Wege, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit, ihren Abmessungen und ihrer Linienführung ganzjährig mit einem normalen, mit Front- oder Heckantrieb ausgestatteten Personenkraftwagen, befahrbar und so ausgebaut sind, dass sie die Erfordernisse für das Befahren mit forstwirtschaftlichen Transportfahrzeugen erfüllen (Fahrwege).

Keine Fahrwege sind „unbefestigte“ oder „nicht naturfeste“ Waldwirtschaftswege (z. B. Rücke- oder Maschinenwege), Trampel- oder Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie Stege, Waldschneisen, Schleifspuren, Leitungstrassen o. ä. Das Reiten auf diesen Wegen ist ausdrücklich nicht gestattet.

Wege im Sinne des § 58 (3) Landesnaturschutzgesetz

Wege in diesem Sinne verfügen über eine befestigte oder naturfeste, ganzjährig nutzbare Oberfläche. Sie sind ihren Abmessungen und Linienführungen so geschaffen, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen zulässigen Erholungsnutzern möglich ist.

Keine Wege sind Trampel- oder Wanderpfade, Sport- und Lehrpfade sowie Stege, Waldschneisen, Schleifspuren, Rücke- oder Maschinenwege oder Leitungstrassen o.ä.. Das Reiten auf diesen Wegen ist ausdrücklich nicht gestattet.

Reitkennzeichen und Reitabgabe

Reitkennzeichen

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen (§ 62 (2) i. V. m. § 77 (1) Nr. 15 Landesnaturschutzgesetz).

Das Reitkennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln in der Größe 8 x 8 cm mit einem jährlich zu erneuernden Reitplaketten-Aufkleber.



Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist. Er hat dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung die Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.

Kosten des Reitkennzeichens:

Erstausgabe von Reitkennzeichen mit Jahresplaketten für private Reiter (je Pferd)

40,00 €.

Jahresplaketten für private Reiter bei Verlängerung

30,50 €.

Erstausgabe von Reitkennzeichen mit Jahresplaketten für Reiterhöfe (je Pferd)

90,00 €.

Jahresplaketten für Reiterhöfe bei Verlängerung

80,50 €.

In diesen Beträgen enthalten ist jeweils die Reitabgabe in Höhe von 25,00 € bzw. bei Reiterhöfen 75,00 €.

Reitabgabe

Die Einnahmen aus der Reitabgabe sind zweckgebunden und für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen an Grundstückseigentümer, deren Wege durch Reitaufkommen erheblich beschädigt wurden.

Ausgabe von Reitkennzeichen, Jahresplaketten und Reitwegekarten

Reitkennzeichen und Jahresplaketten können im Kreisverwaltungsgebäude in 52525 Heinsberg, Valkenburger Straße 45, Bürger-Service-Center (BSC) beantragt werden. Die Ausgabe erfolgt unmittelbar nach Beantragung und Entrichtung der Gebühren.

Persönliche Beantragung von Reitkennzeichen/Jahresplaketten

Möchten Sie persönlich im BSC ein Reitkennzeichen/eine Jahresplakette beantragen, ist grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung von Reitkennzeichen/Jahresplaketten kann im BSC ausgefüllt oder vorab auf der Homepage Kreis Heinsberg ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Beantragung von Reitkennzeichen/Jahresplaketten durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten:

Sofern Sie als Halterin/Halter eines Pferdes Ihr Reitkennzeichen/Jahresplaketten nicht persönlich beantragen können und jemanden Dritten hierzu bevollmächtigen möchten, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefüllter Antrag auf Erteilung von Reitkennzeichen/Jahresreitplaketten
- Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Schriftliche Vollmacht zur Beantragung und Mitnahme eines Reitkennzeichens/Jahresplakette
- Ausweisdokument des Bevollmächtigten

Einen Vordruck „Antrag auf Erteilung von Reitkennzeichen/Jahresplakette“ und „Vollmacht zur Beantragung und Mitnahme eines Reitkennzeichens/Jahresplakette“, finden Sie auf der Homepage des Kreises Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de) unter der Rubrik Bürgerservice_Natur & Landschaft, Radwandern und Klimaschutz_Reiten. Der Antrag auf Erteilung von Reitkennzeichen/Jahresplakette kann auch formlos gestellt werden. Bitte achten Sie jedoch darauf, dass aus dem Antrag das Begehren, der Antragsteller einschließlich vollständiger Adresse und falls vorhanden, die Reitkennzeichen-Nr. ersichtlich ist. Auch die Vollmacht kann formlos erstellt werden, sofern aus dieser der Name und die vollständige Adresse des Vollmachtgebers sowie des Vollmachtnehmers ersichtlich sind.

Beantragung von Reitkennzeichen/Jahresplaketten via E-Mail:

Sie möchten Ihr Reitkennzeichen/Jahresplakette via E-Mail beantragen? Dann schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an folgende Adresse: info@kreis-heinsberg.de. Die E-Mail sollte Ihr Begehren, Ihren Namen und Ihre vollständige Adresse enthalten und falls vorhanden, die Reitkennzeichen-Nummer. Ferner ist der Mail eine Kopie Ihres Ausweises beizufügen.

Eine Beantragung von Reitkennzeichen/Jahresplaketten per Telefon ist leider nicht möglich.

Reitwegekarten für folgende Bereiche erhalten Sie kostenlos im BSC:

- Stadtgebiet Wassenberg und Umgebung
- Stadtgebiet Wegberg und Umgebung
- Bereich Teverener Heide

Ansprechpartner/Informationen

Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.-Nr.: 02452/13-0

Beantragung und Ausgabe von Reitkennzeichen, Jahresplaketten und Reitwegekarten

Bürger-Service-Center (BSC)
Tel.-Nr.: 02452/13-3690
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Allgemeine Fragen zur Reitregelung

Frau Thönnissen
Tel.-Nr.: 02452/ 13-6141
E-Mail: sandra.thoennissen@kreis-heinsberg.de

Frau Hagmanns
Tel.-Nr.: 02452/13-6138
E-Mail: heike.hagmanns@kreis-heinsberg.de

Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde

Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Tel.-Nr.: 02429/9400-0

Forstbetriebsbezirk Selfkant

Selfkant, Waldfeucht, Gangelt,
Heinsberg, Geilenkirchen u.
Übach-Palenberg
Herr W. von der Heiden
Tel.-Nr.: 02451/959901

Forstbetriebsbezirk Wassenberg

Wassenberg, Hückelhoven,
Erkelenz u. Wegberg
Herr C. Gingter
Tel.-Nr.: 02432/4695

Allgemeine Hinweise

- Das Reiten geschieht **auf eigene Gefahr**.
- Eine besondere Verkehrssicherungspflicht auf Reitwegen besteht grundsätzlich nicht.
- Nehmen Sie **Rücksicht** auf die anderen Erholungssuchenden.
- Reiten Sie im Schritt an Wanderern, Radfahrern und anderen Reitern vorbei.
- Lassen Sie Ihre Hunde möglichst beim Reiten zu Hause oder leinen Sie Ihren Hund an.
- Es ist sicherzustellen, dass die Hunde in Naturschutzgebieten und Waldflächen angeleint sind und die Wege nicht verlassen.
- Bitte reiten Sie nur auf dem ausgewiesenen Reitweg, wenn neben dem Reitweg Wald-, Wirtschafts- oder Radwege verlaufen. Pferdehufe beschädigen vielfach die Wege.
- Bei anhaltendem Regen sollten vor allem die Wege gemieden werden, die infolge des Bereitens vernässen.

Ich bitte um Ihre Mitwirkung, so dass auch Ihr nächster Ausritt Erholung bieten kann.

Der Landrat
Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung